

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

(Lohnvertrag)

abgeschlossen zwischen der Landesinnung Burgenland der Lebensmittelgewerbe, Berufszweig Konditoren (Zuckerbäcker), 7000 Eisenstadt, Robert Graf-Platz 1, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- a) räumlich: Für das Bundesland Burgenland.
- b) fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Burgenland der Lebensmittelgewerbe Berufszweig Konditoren (Zuckerbäcker) sind.
- c) persönlich: Für alle in diesem Betrieb beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

II. Wirksamkeit

Dieser Kollektivvertrag (Lohnvertrag) tritt am 1. Mai 2013 in Kraft und gilt bis 30. April 2014.

III. Lohnsätze

Der Stundenlohn ergibt sich aus dem Monatslohn dividiert durch 167.

Lohnkategorie	Stundenlohn EURO	Monatslohn EURO
1. Partieführer(in)	10,06	1680,00
2. Zuckerbäcker(in)		
a) nach dem 2. Gesellen(innen)jahr	9,75	1628,00
b) im 2. Gesellen(innen)jahr	9,01	1505,00
c) im 1. Gesellen(innen)jahr	8,02	1340,00
d) Gesellen(innen) während der Behaltepflcht	7,54	1260,00
3. Professionist(in), Kraftfahrer(in) und qualifizierte Arbeiter(in)	8,89	1485,00
4. Hilfskraft in der Produktion ausgenommen Reinigungskräfte	7,58	1266,00
5. Sonstige Arbeiter(in)	7,37	1230,00
6. Servierer(in) und Ladner(in)		
a) im 1. Jahr der Praxis	6,77	1131,00
b) nach dem 1. Jahr der Praxis	7,26	1213,00
c) nach dem 2. Jahr der Praxis	7,49	1250,00

Lehrlingsentschädigung	Monatslohn EURO
im 1. Lehrjahr.....	410,00
im 2. Lehrjahr.....	547,00
im 3. Lehrjahr.....	689,00

IV. Aushelfer

Ein(e) Aushelfer(in) erhält zur Abgeltung sämtlicher sozialer Zuwendungen, wie Urlaubsabfindung, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration etc., auf die ein(e) dauerbeschäftigter Arbeiter und Arbeiterin Anspruch hat, einen Zuschuss von 20 % des jeweils für ihn (sie) geltenden kollektivvertraglichen Stundenlohnes.

V. Tiefkühlzulage

Arbeiter und Arbeiterinnen, die vom Arbeitgeber und Arbeitgeberin mit der Beschickung und Entleerung begehrter Tiefkühlanlagen betraut und hierbei unmittelbar beschäftigt sind, erhalten eine Erschwerniszulage, wenn der Aufenthalt in diesen innerhalb eines Arbeitstages mehr als 2 Stunden beträgt. Die Höhe der Erschwerniszulage beträgt täglich Euro 7,45.

VI. Begünstigungsklausel

Es wird empfohlen, bei Überzahlungen die kollektivvertragliche Euroerhöhung an die Arbeiter und Arbeiterinnen weiterzugeben.

Eisenstadt, am 13. Mai 2013

LANDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE BERUFSZWEIG KONDITOREN (ZUCKERBÄCKER)
FÜR DAS BURGENLAND

KommR Franz Wallner
Landesinnungsmeister
der Lebensmittelgewerbe

Erich Lendl
Innungsmeister Stv.
Konditoren

Marlene Wiedenhofer
Innungsgeschäftsführerin

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Rainer Wimmer
Bundesvorsitzender

Manfred Anderle
Bundessekretär

Gerhard Riess
Sekretär